



# Statuten

## Chörli der Kantonspolizei Bern

Gründung: 3. Juni 1971

Ersetzt die Statuten vom 18. Februar 1983

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

- § 1 Verein**
- <sup>1</sup> Das Chörli der Kantonspolizei Bern, nachfolgend Chörli genannt, ist ein Verein gemäss § 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
  - <sup>2</sup> Die Vereinsaktivitäten finden vorwiegend in Belp statt. Probelokal ist das Schloss Belp (Musikschule Gürbetal).
  - <sup>3</sup> Das Chörli ist politisch und konfessionell neutral.
- § 2 Zweck**
- Das Chörli setzt sich folgende Ziele:
- a) die Förderung des Schweizerischen Jodelgesanges<sup>1</sup>;
  - b) die Pflege und Förderung der Kameradschaft.
- § 3 Verbandsmitgliedschaften**
- Das Chörli ist Kollektivmitglied
- a) des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV);
  - b) des Bernisch-Kantonalen Jodlerverbandes (BKJV).

## II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaften**
- Das Chörli umfasst folgende Mitglieder
- a) Aktivmitglieder;
  - b) Ehrenmitglieder;  
ferner, ohne Stimm- und Wahlrecht sind:
  - c) Bewerber;
  - d) Passivmitglieder;
  - d) Gönner.

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel Durchführung von Unterhaltungsauftritten, Konzerten, Besuch von Jodlerfesten etc.

- 
- § 5 Aktivmitglieder**
- <sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft umfasst Sänger, Jodler und Jodlerinnen, sowie Ehrenmitglieder, die vereinbarten Anlässe und Proben im Rahmen ihrer Möglichkeiten besuchen.
  - <sup>2</sup> Aktivmitglieder können sein:
    - a) Aktive und pensionierte Mitarbeitende der Polizei.
    - b) weitere interessierte Jodlerinnen und Jodler sowie Sängerinnen und Sänger.
- § 6 Ehrenmitglieder**
- Personen, welche sich um das Chörli besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 7 Bewerber**
- <sup>1</sup> Personen, welche sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben, haben sich einer Probezeit von mindestens 3 Monaten zu unterziehen.
  - <sup>2</sup> Die Probezeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.
  - <sup>3</sup> Die musikalische Leitung entscheidet über den Einsatz der Bewerber an öffentlichen Auftritten.
  - <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Stimm-, Wahl- und Antragsrechtes gelten die Statuten sinngemäss auch für die Bewerber.
  - <sup>5</sup> Die definitive Aufnahme in das Chörli erfolgt, nach Anhörung der musikalischen Leitung, auf Antrag des Vorstandes, anlässlich einer Sängersitzung.
- § 8 Passivmitglieder**
- <sup>1</sup> Passivmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag von mindestens 20 Franken.
  - <sup>2</sup> Sie werden über die Vereinsaktivitäten in geeigneter Form informiert und haben bei öffentlichen Veranstaltungen des Chörli in der Regel Anrecht auf freien Eintritt.
  - <sup>3</sup> Sie besitzen keine Rechte und Pflichten im Chörli.
- § 9 Gönner**
- Gönner unterstützen das Chörli einmalig oder wiederkehrend finanziell, mit Dienstleistungen oder vergünstigten Waren.

### III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- § 10 Präsenzpflicht**
- <sup>1</sup> Die Aktivmitglieder nehmen womöglich an allen Proben und Anlässen teil.
  - <sup>2</sup> Absenzen sind möglichst frühzeitig zu melden.
  - <sup>3</sup> Über die Teilnahme der Mitglieder an vereinbarten Anlässen und Proben wird eine Präsenzliste geführt.
- § 11 Leihmaterial**
- <sup>1</sup> Folgendes Material wird abgegeben:
    - a) Notenblätter;
    - b) einheitliches Klubhemd<sup>2</sup>;
    - c) Herren: Herrentracht teilweise oder vollständig<sup>3</sup>,
  - <sup>2</sup> Der Materialverwalter führt ein Register über das abgegebene Material.
  - <sup>3</sup> Das leihweise abgegebene Material ist sorgfältig zu behandeln.
- § 12 Weiterbildung**
- Die Aktivmitglieder haben sich nach Möglichkeit gesanglich weiterzubilden.
- § 13 Entschädigungen**
- Folgende Vergütungen werden ausgerichtet:
- a) Entschädigung der musikalischen Leitung;
  - b) Spesenvergütung für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Anlässen usw., sofern der Vorstand die Bewilligung zur Teilnahme erteilt hat;
  - c) Jodlerinnen: Beitrag an die Pflege der Tracht und Trachtengesteck bei Auftritten.
- § 14 Austritt**
- Aktivmitglieder, die aus dem Chörli austreten wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 15 Ausschluss**
- <sup>1</sup> Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind:
    - Gefährdung der Interessen und des Ansehens des Chörli.
    - Längere unentschuldigte Abwesenheit an obligatorischen Anlässen und Proben.
    - Pflichtwidriges Verhalten, nach erfolgter schriftlicher Ermahnung.

---

<sup>2</sup> zurzeit Kurzarmhemd mit Logo

<sup>3</sup> Herrentracht, bestehend aus Veston, Hose, Gilet, Mäscheli und Manschettenknöpfe.

- 
- § 16 Pflichten bei Austritt oder Ausschluss**
- <sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss an einer Sängersitzung.
  - <sup>3</sup> Das Mitglied kann den Beschluss der Sängersitzung an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- § 17 Organe**
- Organe des Chörli sind:
- a) die Vereinsversammlung;
  - b) die Sängersitzung;
  - c) der Vorstand;
  - d) die Rechnungsrevisoren;
- <sup>4</sup> zu § 35.
- § 18 Vereinsversammlung**
- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Chörli.
  - <sup>2</sup> Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
  - <sup>3</sup> In der Regel besammeln sich die stimmberechtigten Mitglieder im ersten Quartal des Kalenderjahres zur ordentlichen Vereinsversammlung.
  - <sup>4</sup> Die Mitglieder sind mindestens 15 Tage im Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.
- Fünf stimmberechtigte Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 22.

---

<sup>4</sup> Die Gesangskommission hat lediglich beratende Funktion.

- 
- § 19 Traktanden ordentliche Vereinsversammlung**
- Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:
1. Appell
  2. Protokoll
  3. Jahresberichte
    - des Präsidiums
    - der musikalischen Leitung
  4. Mutationen / Ausschlüsse
  5. Rechnungsablage
  6. Tätigkeitsprogramm
  7. Voranschlag und Jahresbeitrag
  8. Wahlen
    - des Vorstandes
    - des Präsidenten oder der Präsidentin
    - der musikalischen Leitung
    - der Rechnungsrevisoren
    - der Gesangskommission
  9. Anträge
    - des Vorstandes
    - der Mitglieder
  10. Ehrungen  
sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
  11. Verschiedenes
- § 20 Verfahren**
- <sup>1</sup> Vereinsversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.
  - <sup>2</sup> Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.
  - <sup>3</sup> Eine Mehrheit kann geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.
  - <sup>4</sup> Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen oder leere Stimmen fallen ausser Betracht.
- § 21 Vorberatung durch den Vorstand**
- Die Vereinsversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur beschliessen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
- § 22 Anträge der Mitglieder**
- Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 
- § 23 Sängersitzung**
- <sup>1</sup> Die Sängersitzung
    - a) beschliesst über die Aufnahme von Aktivmitgliedern;
    - b) beschliesst über die Teilnahme an Anlässen;
    - c) entscheidet über Details des Tätigkeitsprogramms;
    - d) bereinigt die Vorschläge der Gesangskommission;
    - d) bestimmt die Delegationen an den Verbandsversammlungen;
    - e) kann die Delegierten instruieren.
  - <sup>2</sup> Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
  - <sup>3</sup> In der Regel erfolgt die Einberufung mündlich, anlässlich einer Probe, mindestens eine Woche im Voraus.
  - <sup>4</sup> Bei Bedarf können Geschäfte der Sängersitzung auch an der Vereinsversammlung erledigt werden.
- § 24 Vorstand**
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern sowie der musikalischen Leitung.
  - <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums und der musikalischen Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt folgende Funktionen:
    - Vizepräsidium
    - Aktuariat
    - Kassier
    - Materialverwalter
  - <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- § 25 Aufgabenbereich**
- <sup>1</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
    - a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
    - b) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände;
    - c) Einberufung der Vereinsversammlung<sup>5</sup>.
  - <sup>2</sup> Er regelt die Unterschriftsberechtigung.
- § 26 Einberufung Vorstandssitzung**
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern.

---

<sup>5</sup> Ordentliche oder gegebenenfalls ausserordentliche Vereinsversammlung.

- 
- § 27 Beschlussfähigkeit** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- § 28 Präsidium**
- <sup>1</sup> Das Präsidium führt an den Vorstandssitzungen, an den Vereinsversammlungen und an den Sängersitzungen den Vorsitz und koordiniert die anfallenden Geschäfte und erstellt den Jahresbericht.
- <sup>2</sup> Es vertritt das Chörli nach aussen.
- § 29 Vizepräsidium** Das Vizepräsidium präsidiert die Gesangskommission und vertritt das Präsidium bei Verhinderung.
- § 30 Aktuar** Das Aktuarat erledigt die anfallenden Korrespondenzen des Vorstandes, führt das Protokoll und die Präsenzkontrolle.
- § 31 Kassier** Der Kassier erledigt die Rechnungsführung, bereitet das Budget vor und ist verantwortlich für alle Personal- und Sachversicherungen sowie gegebenenfalls für die steuerlichen Belange.
- § 32 Materialverwalter** Der Materialverwalter ist für die Materialbewirtschaftung und das Inventar zuständig.
- § 33 Rechnungsrevisoren**
- Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- Die Revisoren und der Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- § 34 Rechnungsprüfung** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und das Inventar und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.
- § 35 Gesangskommission**
- <sup>1</sup> Die Gesangskommission besteht womöglich aus je einem Vertreter pro Stimme sowie der musikalischen Leitung.
- <sup>2</sup> Die Gesangskommission beantragt einer Sängersitzung in Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsprogramm das zu bearbeitende Liedgut.



## V. Finanzen / Inventar

- § 36 Einnahmen**
- <sup>1</sup> Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
    - a) den Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Aktivmitglieder;
    - b) den Beiträgen der Passivmitglieder;
    - c) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern;
    - d) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten;
    - e) sonstigen Zuwendungen.
  - <sup>2</sup> Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
  - <sup>3</sup> Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 37 Ausgaben**
- <sup>1</sup> Die Ausgaben richten sich nach dem Voranschlag.
  - <sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über eine Nachtragskreditkompetenz von insgesamt CHF 1'000.- pro Jahr.
- § 38 Verbandsorgan EJV**
- Die Begleichung der Abonnementsgebühr für das Verbandsorgan des EJV ist Sache der Aktivmitglieder.
- § 39 Haftung**
- Für die Verbindlichkeiten des Chörli haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 40 Freimitglieder**
- Freimitglieder nach den bisherigen Statuten sind weitehin von der Beitragspflicht befreit.
- § 41 Statuten-änderungen**
- Statutenänderungen unterliegen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsversammlung.
- § 42 Vereinsauflösung**
- <sup>1</sup> Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der Verein durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
  - <sup>2</sup> Die Vereinsauflösung muss in einem speziellen Traktandum beschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.

**§ 43 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 22.02.2020 sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten, Weisungen und Reglemente seit der Gründung am 3. Juni 1971

----

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 22.02.2020

Seftigen, 22.02.2020

**Chörli der Kantonspolizei Bern**

Präsident

Aktuar

Walter Kiener

Ueli Kiener